



Ambassade  
de la République fédérale d'Allemagne  
Kinshasa

## Vorzulegende Nachweise bei Antrag auf ein Visum zur Familienzusammenführung

### HINWEIS

- Die Originaldokumente sind in der unten stehenden Reihenfolge zusammenzustellen.
- Bitte links ankreuzen, ob die Dokumente im zusammengestellten Dossier enthalten sind und bei Antragsstellung diesen Bogen vorlegen
- Zwei Kopien des gesamten Dossiers sind beizufügen  
Die Personaldatenseiten des Passes und bereits erhaltene Schengenvisa sind in Kopie beizufügen
- Die Gebühr von 75 EUR (Minderjährige: 37,50 EUR) ist passend **in EURO** zu entrichten.  
Bei Familiennachzug zu deutschen Staatsangehörigen wird keine Gebühr erhoben.

### Allgemein:

- Reisepass
  - muss bei Antragstellung noch mindestens 6 Monate gültig sein, eine längere Gültigkeitsdauer wird aufgrund der Verfahrensdauer von mindestens 3 Monaten empfohlen.
  - muss vom Passinhaber unterschrieben sein
- Antragsformular mit 2 aktuellen biometriefähigen Passfotos
  - muss vollständig ausgefüllt sein
  - muss unterschrieben sein
  - bei Minderjährigen (unter 16 Jahren) muss der Sorgeberechtigte unterschreiben (ggfls. muss Nachweis durch einen gerichtlichen Sorgerechtsbeschluss erbracht werden).
- Passkopien der im Bundesgebiet lebenden Bezugsperson
  - Personaldatenseiten und Seite mit dem gültigen Aufenthaltstitel

### HINWEIS

*Im Rahmen des Visumsverfahrens erfolgt eine kostenpflichtige Urkundenprüfung, da die Voraussetzungen für eine Legalisationen von im Amtsbezirk der Botschaft Kinshasa ausgestellten öffentlichen Urkunden nicht gegeben sind. Die Personenstandsurkunden werden auf Echtheit, Rechtskonformität und Richtigkeit des dokumentierten Inhalts geprüft. Hierbei ist je nach Ausstellungsort mit einer Bearbeitungszeit von 1 - 6 Monaten zu rechnen.*

### **Familienzusammenführung zum Ehegatten:**

- Heiratsurkunde
  - bei Stellvertreterehen zusätzlich: Nachweis der friedensrichterlichen Genehmigung
  - bei Vorehen: Nachweis über deren Auflösung, wie beispielsweise deutsches Scheidungsurteil und dessen Anerkennung für den Rechtsbereich der DR Kongo oder Sterbeurkunde
- Geburtsurkunden beider Ehepartner
  - bei Nachregistrierung mit zugehörigem „Jugement supplétif“
- Ausgefüllter Fragebogen zur Urkundenprüfung und erforderliche Gebühr
  - Grundgebühr: 300 Euro. Die Gebühr erhöht sich bei Urkundenprüfungen außerhalb von Kinshasa bis auf maximal 450 Euro
  - Im Rahmen der Überprüfung können weitere Nachweise wie Taufscheine, Zeugnisse, Arbeitsbescheinigungen etc. verlangt werden

### **Familienzusammenführung zu den Eltern / zu einem Elternteil:**

- Geburtsurkunde des Kindes
  - bei Nachregistrierung mit zugehörigem „Jugement supplétif“
- falls zutreffend: Zustimmungserklärung des in der DR Kongo verbliebenen Elternteils oder: Sterbeurkunde des verstorbenen Elternteils,
- falls zutreffend: gerichtlicher Sorgerechtsbeschluss,
  - wenn ein Elternteil in der DR Kongo verbleibt
- falls zutreffend: Vaterschaftsanerkennung
  - wenn die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet waren
- falls zutreffend: Adoptionsunterlagen
- ausgefüllter Fragebogen zur Urkundenprüfung und der erforderlichen Gebühr
  - Grundgebühr: 300 Euro. Die Gebühr erhöht sich bei Urkundenprüfungen außerhalb von Kinshasa bis auf maximal 450 Euro
  - Im Rahmen der Überprüfung können weitere Nachweise wie Taufscheine und Zeugnisse verlangt werden

#### **WICHTIG:**

*Sachstandsfragen des Antragstellers, der Bezugsperson in Deutschland oder eines Vollmachtinhabers zum laufenden Verfahren werden ausschließlich schriftlich beantwortet (E-Mail: [info@kinshasa.diplo.de](mailto:info@kinshasa.diplo.de)).*

*Von Sachstandsfragen bitten wir innerhalb der ersten 3 Monate abzusehen.*